

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung) Überarbeitungsdatum: 28.01.2019 Ersetzt: 25.07.2018 Version: 3.02

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : MSR 30
Produktcode : 745

Produktart : Säurehaltiges Reinigungsmittel

Produktgruppe : Reinigungsmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Weitergehende Informationen sind dem "Technischen Produktdatenblatt" zu entnehmen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LieferantImporteurCID LINES NVHygline GmbHWaterpoortstraat, 2Hinterdorfstrasse 10

B-8900 leper - Belgique CH-3550 Langnau - Switzerland

T + 32 57 21 78 77 - F +32 57 21 78 79 T 079 410 55 20

sds@cidlines.com - http://www.cidlines.com info@hygline.ch - http://www.hygline.ch

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgium	Centre Anti- Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245	
Germany	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin	Hindenburgdamm 30 D-12203 Berlin	+4930 30686700	
Österreich	Vergiftungsinformationszentra le	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Switzerland	Schweizerisches Toxicologisches Informationszentrum STIZ	Freiestrasse 16 Postfach CH-8032 Zurich	+41 44 251 51 51 (International) 145 (National)	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A H314 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Sicherheitshinweise (CLP) : P260 - Aerosol nicht einatmen.

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen

herbeiführen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 - Diesen Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Salpetersäure	(CAS-Nr.) 7697-37-2 (EG-Nr.) 231-714-2 (EG Index-Nr.) 007-004-00-1 (REACH-Nr) 01-2119487297-23	15 - 30	Ox. Liq. 3, H272 Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 3 (Inhalation), H331 Skin Corr. 1A, H314
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG Index-Nr.) 15-011-00-6 (REACH-Nr) 01-2119485924-24	15 - 30	Skin Corr. 1B, H314

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

	Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
	Phosphorsäure	(EG-Nr.) 231-633-2	(10 = <c 2,="" 25)="" <="" h315<br="" irrit.="" skin="">(10 =<c 2,="" 25)="" <="" eye="" h319<br="" irrit.="">(25 =<c 100)="" 1b,="" <="" corr.="" h314<="" skin="" td=""></c></c></c>

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort einen

Arzt aufsuchen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Ärztlichen Rat einholen

(wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Wegen der ätzenden Wirkungen kein Erbrechen herbeiführen. Ins

Krankenhaus einliefern lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Einatmen von Dampf kann Atembeschwerden verursachen. Husten. Halsschmerzen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Rötung, Schmerz. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Rötung, Schmerz. Unscharfes Sehen. Tränen. Schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Brennendes Gefühl. Husten. Krämpfe. Kann Verätzung oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Rachen und im Verdauungstrakt hervorrufen. Das Verschlucken einer kleinen

Menge dieses Produkts hat schwere Gesundheitsschäden zur Folge.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver. Schaum. Wassersprühstrahl. Kohlendioxid (CO2).

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht brennbar.

28.01.2019 (Version: 3.02) DE - de 2/10

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

: Bei normaler Verwendung wird keine Brand-/Explosionsgefahr erwartet. Explosionsgefahr

: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Ätzende Dämpfe. Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen. Hitzebeständige Handschuhe.

Sonstige Angaben : Bei hohen Temperaturen ist eine Zersetzung möglich, wodurch giftige Gase freigesetzt

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

: Verschüttetes Material sollte nur von geschultem, mit ausreichendem Atem- und Allgemeine Maßnahmen

Augenschutz ausgerüstetem Reinigungspersonal gehandhabt werden. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Eindringen in Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte, verhindern.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Hygienemaßnahmen

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung

: Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Verschüttete Mengen aufnehmen. Geeignete

Entsorgungsbehälter verwenden.

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material

aufnehmen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Bei der Handhabung Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Persönliche

Schutzausrüstung tragen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Prozessbereich mit guter Be-

und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände

und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht auf nicht Lagerbedingungen

korrosionsfesten Metall lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in

Gebrauch ist. Vor Gefrieren schützen.

: < 35 °C Lagertemperatur

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Salpetersäure (7697-37-2)				
Belgien	Lokale Bezeichnung	Acide nitrique # Salpeterzuur		
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m³)	2,6 mg/m³		
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	1 ppm		
Belgien	Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 02/09/2018		
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Salpetersäure		
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	2,6 mg/m³		
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1 ppm		
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	EU;13;16		

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Salpetersäure (7697-37-2)		
Deutschland	TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland	TRGS 910 Akzeptanzkonzentration Hinweise	

Phosphorsäure (7664-38-2)			
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Orthophosphorsäure	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	2 mg/m³	
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung (mg/m³)	4 mg/m³	
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung	2(I)	
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	(gemessen als einatembare Fraktion)	
Deutschland	TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Deutschland	TRGS 910 Akzeptanzkonzentration Hinweise		

Salpetersäure (7697-37-2)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Akut - lokale Wirkung, inhalativ	2,6 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,3 mg/m³

Phosphorsäure (7664-38-2)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Akut - lokale Wirkung, inhalativ	2 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 0,73 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Materialien für Schutzkleidung:

Bedingung	Material	Norm
geben gute Beständigkeit:		EN14605:2005+A1:2009

Handschutz:

chemische resistierte Handschuhe (EN 374)

Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Penetration	Norm
Wiederverwendbare Handschuhe	Polyvinylchlorid (PVC)	6 (> 480 Minuten)	0.5	2 (< 1.5)	EN ISO 374

Augenschutz:

Ein Augenschutz mit Chemiespritzschutzbrille und Gesichtsschirm muß getragen werden, wenn die Möglichkeit des Augenkontaktes durch Spritzen flüssiger oder Schwebepartikel besteht. Verwenden Sie eine Schutzbrille nach EN 166, entworfen, um gegen flüssige Spritzer

Тур	Verwendung	Kennzeichnungen	Norm
Sicherheitsbrille, Sicherheitsschutzbrille	Staub, Tröpfchen	Klar, Kunststoff	EN 166

Haut- und Körperschutz:

Wenn Hautkontakt oder Ansteckung der Kleidung zu erwarten ist, sollte Schutzkleidung getragen werden.

Atemschutz:

Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Wiederverwendbare Halbmaske	E-Filter (gelb), P-Filter (weiß)	Schutz gegen Dämpfe, Nebelbildung	EN 140, EN 136

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):









Sonstige Angaben:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit Farbe : Gelb.

Geruch : Charakteristisch. Geruchsschwelle : $< mg/m^3$: $\approx 1,5 (1\%)$

Relative Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar

(Butylacetat=1)

Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Flammpunkt Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

 Dichte
 : ≈ 1,28 kg/L

 Löslichkeit
 : Wasser: 100 %

 Log Pow
 : Keine Daten verfügbar

 Viskosität, kinematisch
 : Keine Daten verfügbar

 Viskosität, dynamisch
 : Keine Daten verfügbar

 Explosive Eigenschaften
 : Keine Daten verfügbar

 Brandfördernde Eigenschaften
 : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Explosionsgrenzen

Unter normalen Umständen kein(e).

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei üblichen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umständen kein(e).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

: Keine Daten verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

MSR 30		
WOK 30		
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
	pH-Wert: ≈ 1,5 (1%)	
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.	
	pH-Wert: ≈ 1,5 (1%)	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft	
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft	
Karzinogenität	: Nicht eingestuft	
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft	
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft	

ABSCHNITT 12:	Umweltbezog	gene Anga	ben
40.4 Table 1484			

2.1	n	ΥI	71	ta	t

Ökologie - Allgemein : Mäßig biologisch abbaubar.

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft : Nicht eingestuft

Cali			/760	7-37-2)
Sali	oratars	wure.	ו פס / ו	(-3 <i>(</i> -2)

LC50 Fische 1 > 70 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MSR 30

Persistenz und Abbaubarkeit

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen

Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (FG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt

Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Salpetersäure (7697-37-2)

Log Pow -2,3

Phosphorsäure (7664-38-2

Log Kow -1,436

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Verfahren der Abfallbehandlung : Diesen Produkt und seinen Behälter der Sondermülldeponie zuführen. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auf sichere Weise gemäß den

lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Vollständig entleerte Behälter können wie andere Verpackungen wiederwendet werden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Freisetzung in

die Umwelt vermeiden.

Schweiz - Abfallschlüssel-Nr (VeVA) : 07 06 01 - [ak] Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 3264

28.01.2019 (Version: 3.02) DE - de 6/10

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

UN-Nr. (IMDG) : UN 3264 UN-Nr. (IATA) : UN 3264 UN-Nr. (ADN) : UN 3264 UN-Nr. (RID) : UN 3264

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)

: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Salpetersäure ; Phosphorsäure)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Nitric acid; Phosphoric acid): ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nitric acid; Phosphoric acid)

Offizielle Benennung für die Beforderung (IATA)

Phosphoric acid)

ATTENDER SAURER ANORGANISCHER ELÜSSIGER STOEF N.A.G. (Nitric acid.)

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)

: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nitric acid; Phosphoric acid)

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)

: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nitric acid; Phosphoric acid)

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)

: UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)

(Salpetersäure; Phosphorsäure), 8, III, (E) : UN 3264 CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Nitric acid; Phosphoric

acid), 8, III

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)

: UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nitric acid; Phosphoric acid), 8, III

Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)

: UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nitric acid; Phosphoric acid), 8, III

Eintragung in das Beförderungspapier (RID)

: UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nitric acid; Phosphoric acid), 8, III

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8
Gefahrzettel (ADR) : 8



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8
Gefahrzettel (IMDG) : 8



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8
Gefahrzettel (IATA) : 8



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 8
Gefahrzettel (ADN) : 8



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 8
Gefahrzettel (RID) : 8



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III
Verpackungsgruppe (ADN) : III
Verpackungsgruppe (RID) : III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Auch kleinere ausgelaufene oder verschütte Mengen sofort beseitigen wenn möglich, ohne

unnötiges Risiko

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Der Fahrer muss die möglichen Gefahren der Ladung kennen und wissen, was bei einem Unfall oder Notfall zu tun ist, Keine offene Flamme, keine Funken und nicht rauchen,

Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten, UNVERZÜGLICH POLIZEI UND

FEUERWEHR BENACHRICHTIGEN

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C1
Sonderbestimmung (ADR) : 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T7

Schüttgutcontainer (ADR)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP1, TP28

Schüttgutcontainer (ADR)

Tankcodierung (ADR) : L4BN
Tanktransportfahrzeug : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete : V12

(ADR)

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80

Orangefarbene Tafeln :

80 3264

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L

Freigestellte Mengen (IMDG) : E1

Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01

Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LI
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
Tankanweisungen (IMDG) : T7

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP28
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B
Staukategorie (IMDG) : A
Stauung und Handhabung (IMDG) : SW2

Sicherheitsdatenblatt

MFAG-Nr	: 153
Lufttransport	
PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y841
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 852
Max. PCA Nettomenge (IATA)	: 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 856
Max. CAO Nettomenge (IATA)	: 60L
Sonderbestimmung (IATA)	: A3
ERG-Code (IATA)	: 8L
Binnenschiffstransport	
Klassifizierungscode (ADN)	: C1
Sonderbestimmung (ADN)	: 274
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E1
Zulässige Beförderung (ADN)	: T
Erforderliche Ausrüstung (ADN)	: PP, EP
Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN)	: 0
Bahntransport	
Klassifizierungscode (RID)	: C1
Sonderbestimmung (RID)	: 274
Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und	· T7

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T7 Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP1, TP28

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN Beförderungskategorie (RID) : 3 Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete : W12 (RID)

Expressgut (RID) : CE8 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das **Gemisch**

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Ausund Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Stoff/e, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Alle nationalen/örtlichen Vorschriften beachten. PIC EU-Verordnung (649/2012) - Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Artikel 17 - Absatz 1 - Für zur Ausfuhr bestimmte Chemikalien gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Richtlinie 98/8 / EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV,

Anlage 1

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-

Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 3 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	
Ox. Liq. 3	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 3	
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A	
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.	
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H331	Giftig bei Einatmen.	

SDSCLP3

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.